

Ausbildereignungsprüfung

Zum 1. August 2009 wird die Ausbildungereignungsprüfung nach knapp sechsjähriger Aussetzung wieder eingeführt.

Mit dem In-Kraft-Treten der novellierten Ausbildungereignungsprüfung müssen die Ausbilderinnen und Ausbilder grundsätzlich wieder in allen Wirtschaftsbereichen den Nachweis ihrer berufs- und arbeitspädagogischen Eignung durch eine Prüfung erbringen.

Für Ausbildungsverhältnisse, die am 1. August 2009 oder später beginnen, muss für den Ausbilder das [AEVO-Prüfungszeugnis](#) zur berufs- und arbeitspädagogischen Eignung vorliegen.

Das Handwerk begrüßt diese Entscheidung der Bundesregierung. „Zu Beginn des nächsten Ausbildungsjahres haben wir endlich wieder einen verlässlichen Qualitätsstandard für alle Ausbilder in der Wirtschaft“, so der Präsident des Zentralverbandes des deutschen Handwerks Otto Kentzler.

Berufs- und arbeitspädagogisches Wissen werden im Handwerk bereits in der Meisterprüfung verlangt. „Die Qualität, die in der Ausbildung im Handwerk seit jeher Standard ist, wird nun auch für die übrige Wirtschaft wieder Pflicht“, unterstreicht Kentzler. Das stärkt das Vertrauen in die duale Ausbildung und setzt in Europa ein Signal für den hohen Anspruch des deutschen Berufsbildungssystems.

WAS BEDEUTET DIE WIEDEREINFÜHRUNG FÜR SIE UND IHREN BETRIEB:

Alle neuen Ausbilderinnen und Ausbilder die ab dem 01. August 2009 in Ausbildungsberufen der zulassungsfreien Handwerke, der handwerks-ähnlichen Gewerbe oder in kaufmännischen Ausbildungsberufen ausbilden möchten, müssen neben den beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, nun auch wieder die berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen.

Dieser Nachweis wird u. a. durch die bestandene Ausbildungereignungsprüfung oder den bestandenen Teil 4 der Meisterprüfung erbracht.

Für alle Ausbilderinnen und Ausbilder bleibt bei den zulassungspflichtigen Handwerken alles beim Alten. Hier war der Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse auch in den letzten 6 Jahren Pflicht.

BESTANDSCHUTZ:

Alle Personen, die vor dem Stichtag 01.08.2009 ohne Ausbildungereignungsprüfung beanstandungsfrei ausgebildet haben, können auch in Zukunft weiter ausbilden.

Das bedeutet, dass alle Personen die bis zum o. g. Stichtag im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse als Ausbilderinnen oder Ausbilder benannt sind und die Ausbildungereignungsprüfung nichtabgelegt haben, auch weiterhin ihre Ausbilder-tätigkeit fortführen können. Sie können somit auch weiterhin diese Personen als Ausbilderinnen und Ausbilder für die Ausbildung in ihrem Betrieb einsetzen. [Bruno](#)

[Bosy](#)